

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2004)
Heft: 5

Buchbesprechung: Rezensionen

Autor: Fontana, Armon / Joris, Elisabeth / Hitz, Florian

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rezensionen

Von der Dialektik der Landschaft und der Architektur

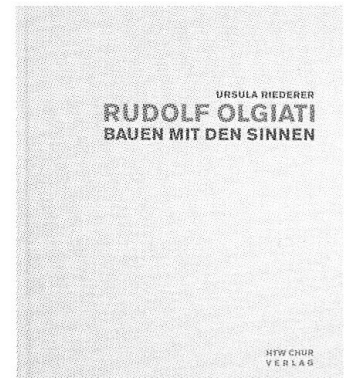
Ursula Riederer, Rudolf Olgiatti – Bauen mit den Sinnen, HTW Verlag, Chur 2004, 429 Seiten, ISBN 3-9522147-0-1.

Der Mythos, die Architektur und der Mann dahinter: Ursula Riederer legt ein neues Standardwerk zu Rudolf Olgiatti vor, dem Pionier des regionalistischen Bauens in Graubünden. Zwischen Graubünden und Architektur entspannt sich seit langem eine Dialektik, die immer noch ihrer Synthese harrt: Die Landschaft mit ihrer trotzigen Schönheit verweigert sich – vermeintlich märtyrerisch – architektonischen Eingriffen, während die Architektur auf der Suche nach ihrer eigenen Vollkommenheit trotzdem immer mehr Boden einnimmt. Der wohl bekannteste Versuch einer Synthese war der Bündner Heimatstil zu Beginn des 20. Jahrhunderts, der eine Rückbesinnung auf eine einstige Einheit zwischen Landschaft und Baukultur forderte. Freilich war diese Rückbesinnung nicht durchwegs historischer Art und somit auch nicht immer vor verklärender Nostalgie und Romantik gefeit.

Gleichwohl haben sich solche Vorstellungen einer fast mythisch anmutenden Bergnaturverbundenheit, der auch die Architektur Rechnung tragen sollte, im kollektiven Bewusstsein Graubündens über die klassische Moderne und andere Strömungen hinaus bis heute erhalten. Die Garage oder das Schwimmbad fürs Bündner Eigenheim oder Feriendomizil sind dabei meist stillschweigend oder mit einer gewissen Verlegenheit in diese architektonischen Vorstellungen integriert worden.

Touristischer Mehrwert oder architektonisches Interesse?

Dieses Spannungsfeld liegt heute auch über dem Werk des Architekten Rudolf Olgiatti (1910–1995). Seine rund 90 Bauten, vorwiegend Einfamilien- und Ferienhäuser in der Region Flims,



scheinen die archaische Schönheit Graubündens aufzugreifen und sie gleichzeitig durch eine gewisse Radikalität der architektonischen Formensprache in einen modernen Kontext zu rücken. Weisse Leichtigkeit bestimmt Olgiatis Bauten damit genauso wie feste Mauern, die ausserhalb eines einfachen Vierwändeprinzips zuweilen fast ruinenhaft von Vorgängerbauten zu künden scheinen. Hinzu gesellen sich auch ganz direkt historische Zitate aus vergangenen Zeiten. Dadurch stehen Rudolf Olgiatis Bauten heute auch nicht mehr in einem rein architektonisch bestimmten Diskurs, sondern auch in einem touristischen und bergromantischen Kontext.

Von einer modernisierten, aber doch im Kern rein regionalistischen Bauweise kann indes bei Olgiati natürlich trotzdem keine Rede sein. Le Corbusier etwa oder die mediterrane Baukultur prägten Rudolf Olgiatis Formensprache wesentlich mit. Das nun ist zumindest in architekturhistorisch versierten Kreisen nichts Neues, wird aber in dem neuen Buch «Rudolf Olgiati – Bauen mit den Sinnen» von Ursula Riederer aufs Neue thematisiert. Damit ist auch schon angedeutet, dass die Publikation weniger neue Erkenntnisse bringt, denn bestehendes Wissen aufarbeitet. Als Nachteil muss dies nicht zwingend erachtet werden, auch wenn das Buch im Verlag der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) in Chur erscheint und die Publikation wissenschaftlich wie konzeptionell von Exponenten des zur Hochschule gehörigen Instituts für Bau und Gestaltung begleitet wurde. Als verdienstvoll kann nämlich umgekehrt auch hervorgehoben werden, dass die Autorin und ihre Mitarbeiter nicht unbekümmert am Mythos Olgiati weitergewebt haben. Und das ist durchaus keine Selbstverständlichkeit, wenn es um den Architekten geht, der gemeinhin als Pionier des regionalistischen Bauens in Graubünden gilt, und noch dazu eine starke Persönlichkeit darstellte.

Eine ganze Welt zwischen zwei Buchdeckeln

Gleichwohl ist das Buch keineswegs von nüchterner Langweiligkeit, im Gegenteil. Die Faszination, die Rudolf Olgiati auch auf die Autorin, die bereits 1987 einen Film über den Architekten gedreht hat, ausgeübt haben muss, ist gut spürbar – im ersten Teil des Buches sogar fast zu stark, denn das hier abgedruckte Gespräch der Autorin mit dem Architekten Peter Märkli hat nur bedingt einen einführenden Charakter. Eine verständliche und

gute Annäherung an den Flimser Architekten wird dann im zweiten Teil des Buches nachgeliefert, gefolgt von einer ausführlichen Biografie. Nicht ganz über alle Zweifel erhaben scheint demgegenüber der nachfolgende Bildessay des Fotografen Michael Bühler, der in einer etwas gar zu zeitgeistig-unterkühlten Ästhetik das Wesen von Rudolf Olgiatis Architektur einzufangen sucht. Den Höhepunkt des Buches bilden dann Betrachtungen über Rudolf Olgiatis Formensprache und deren sinnliche Wirkung, abgerundet wird die Publikation von Werkverzeichnissen. Und letztlich ergibt sich aus all diesen dokumentarischen und essayistischen Teilen auch ein Ganzes – ein neues, wichtiges und sorgfältig gestaltetes Standardwerk über Rudolf Olgiati, den Mann, der die Dialektik von Landschaft und Architektur in Graubünden seinerzeit fast ganz bis zur Synthese gebracht hat, dessen Formensprache aber auch zu individuell war, um eine neue Stilrichtung zu bilden.

Armon Fontana

S. Hofmann, U. Jecklin, S. Redolfi (Hrsg.), frauenRecht

Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubündens im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 2003, 320 Seiten, ISBN 3-03823-051-0.

Auf Betreiben ihrer Verwandten wurde im März 1852 die 42-jährige ledige Churer Bürgerin Anna Margaretha Eblin unter Polizeigewalt aus dem Hause ihrer Base abgeführt und in der «Versorgungsanstalt» Masans gefangen gesetzt. Ihr Vergehen: Sie hatte sich in den 25-jährigen Schlosser Nicolaus Jost von Seewis verliebt. Die beiden hatten sich verlobt und waren entschlossen zu heiraten. Dazu hätte die Eblin die Einwilligung ihrer Vogtes einholen sollen, war sie doch wie alle allein stehenden Frauen in Graubünden öffentlich bevormundet. Im Prinzip konnte die Einwilligung ohne Grund nicht verweigert werden. Mit dem Vorwurf, sie sei «blödsinnig», gelang aber Verwandten die Hintertreibung der Heirat. Nicolas Jost nahm darauf einen Anwalt, der die Interessen des Paares vor dem Stadtrat vertrat, und auch Anna Margaretha Eblin wusste sich gegen ihre Einsperrung mit klaren Argumenten zu wehren: «Einander lieb haben und heirathen zu wollen, zeuge noch von keiner Geisteskrankheit: aber eine Ehe verbiethen, um «erben» zu können – das zeuge von einer verrückten Liebe zum Geld!» Der Churer Stadtrat stellte sich hinter die Vormundschaftsbehörde, wurde jedoch vom Regierungsrat desavouiert, der die Beschränkung der persönlichen Freiheit der Frau durch die Anstaltseinweisung verurteilte. Darauf zog der Verwandte seine Einwände zurück. Anna Margaretha Eblin konnte Nicolaus Jost heiraten.

Mit diesem Beispiel eines drastischen Eingriffs in die persönliche Freiheit einer Churer Bürgerin beginnt das erste Kapitel von «frauenRecht», der vor rund einem Jahr erschienene erste Band der auf vier Bände angelegten Geschichte der Frauen des Kantons Graubünden. Der Schwerpunkt liegt – wie der Titel des Bandes sagt – auf der Rechtsgeschichte. Zugleich zeigt die Auseinandersetzung um die Heirat von Margaretha Eblin, dass sich in der Rechtsgeschichte neben gesellschaftlichen Wertvorstellungen auch wirtschaftliche Interessenverflechtungen spiegeln.



Ebenso wertvoll für das breite Publikum wie für die Wissenschaft

Wissenschaftlich begleitet von der Basler Historikerin und Professorin Regina Wecker haben sich die Herausgeberinnen, die zusammen mit Bettina Volland auch als Autorinnen zeichnen, für die Umsetzung des Geschlechteransatzes entschieden. Sie analysieren die Situation der Frauen konsequent im Verhältnis zu den Männern, denn nur in Relation zu diesen werden Frauen als das andere Geschlecht definiert und wahrgenommen. Gerade in einem Werk, das die rechtliche Situation der letzten 200 Jahre analysiert, kommt dieser Ansatz voll zum Tragen, da bis in die jüngste Vergangenheit, rechtlich gesehen, die Männer als das Allgemeine galten und die Frauen als eine Sonderkategorie, für die in Abweichung vom Grundsatz der rechtlichen Gleichbehandlung eine spezifische Behandlung festgeschrieben wurde. Diese Sonderbehandlung zeigt sich auch in den Bereichen der Bände 2 bis 4, die in den nächsten Jahren erscheinen werden. «frauenKörper» thematisiert Medizin, Beziehungen, Familie und Sexualität, «frauenArbeit» Erwerbs-, Haus- und Betreuungsarbeit, «fremdeFrauen» schliesslich Migration und Ausgrenzung.

Der erste Band «frauenRecht» umfasst einen narrativen ersten Teil, der die Entwicklung des Rechts nachzeichnet, und einen fast ebenso umfangreichen bibliographischen zweiten Teil. Dieser gilt für die Herausgeberinnen als eigentliches «Herzstück» des Forschungsprojektes «Fraubünden». Er beinhaltet eine ausführliche kommentierte Bibliographie mit Dokumenten und Quellen, die nach dem Willen des von Silke Redolfi und Silvia Hofmann 1997 gegründeten Frauenkulturarchivs Graubünden in Zukunft laufend aktualisiert und elektronisch publiziert werden sollte. Das Gelingen ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten, beziehungsweise den politischen Prioritäten und wäre – weit über den Rahmen von Graubünden hinaus – sehr wünschenswert. Die systematische Durchforstung der Archive und Auflistung der Bestände sowie der spezifischen Literatur unter verschiedenen Kategorien ist für die Forschung eine unschätzbare Vorleistung. So finden wir unter dem Stichwort «Wirtinnen» den Hinweis auf eine Orsola Spinas, Ende des 18. Jahrhunderts Wirtin auf dem Septimer, unter «Migration und Emigration» die Akten der Auswanderung von Margreth Killias nach New York im Mai 1848, oder unter «Bildende Kunst» die Tagebücher und das Selbstporträt von Barbara Bansi Nannoni von 1793, um nur drei zufällig herausgepickte Beispiele

von insgesamt 2231 zu erwähnen. Die kurzen Einführungen zu den einzelnen Bereichen zeigen, wofür die unter themenspezifischen Titeln aufgelisteten Materialien brauchbar sind und verweisen auf mögliche weitere Quellen für die Bearbeitung verwandter Fragestellungen.

Während der zweite Teil wohl vor allem für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, allenfalls auch für Reportagen oder für die private Familienforschung von Bedeutung ist, wendet sich der erste Teil an ein breites Publikum. Das Recht bestimmt nicht nur die Beziehungen unter Privaten wie den Eheleuten, sondern ist ausschlaggebend für das Verhältnis der Bürgerin zum Staate. Dabei ist für die Autorinnen – wie wohl auch für die meisten Leserinnen und Leser – die immer noch bekannte Tatsache, dass sich Graubünden mit der Gleichstellung der Geschlechter so lange schwer tat, wegleitend. Sie fragen nach den Kräfteverhältnissen, den wirtschaftlichen, politischen, juristischen und gesellschaftlichen Umständen, die diese Sondersituation mitbeeinflussten. Den langjährigen Auseinandersetzungen um das Frauenstimmrecht gehen Bettina Volland und Ursula Jecklin nach. Ursula Jecklin beschreibt zudem den langen Weg bis zur vollen Gleichberechtigung der Frauen in der evangelischen Kirche, der gezeichnet war von Widersprüchen, von Fortschrittlichkeit zum einen, grossen Hürden zum andern. Wegen meiner ausgeprägten Vorliebe für alltägliche Geschichten, war das erste, von Silke Redolfi verfasste Kapitel über die privatrechtliche Stellung der Frauen für mich von besonderem Interesse.

Wirtschaftliche Interessenverflechtungen und die Bevormundung der Frauen

Das Beispiel der Margaretha Eblin ist kein Einzelfall, doch mehrheitlich war der Ausgang des rechtlichen Verfahrens weit tragischer als im eingangs geschilderten Beispiel. So ernannte der Stadtrat von Chur für die vermögende, aber auf eigenen Wunsch geschiedene Ursula Ruben ausgerechnet den von ihrem Mann vorgeschlagenen Vogt als rechtlichen Beistand, mit fatalen Folgen. Als sie um die Auszahlung eines Teils des Vermögens bat, um mit einem neuen Bräutigam nach Amerika auszuwandern, verweigerte ihr dieser Vogt nicht nur jegliche Unterstützung, sondern auf seine Forderung hin wurde sie in die «Armen- und Zwangsanstalt Anstalt Fürstenau» eingewiesen. Als sie nach ihrer Entlassung schliesslich das aus ihrem Vermögen stammende

Reisegeld zugestanden erhielt, konnte sie immer noch nicht emigrieren, weil ihr der Vogt eröffnete, ihr geschiedener Ehemann weigere sich, das Geld herauszugeben. Dass selbst nach der Scheidung der Ehemann die Kontrolle über das Vermögen der von ihm geschiedenen Ehefrau behielt, machte das damals noch gültige Instrument der Geschlechtsvormundschaft möglich.

Mit der Rekonstruktion solcher Fälle auf Grund der städtischen Vogteiakten geht Silke Redolfi der Frage nach, welchen Zielen die Geschlechtsvormundschaft überhaupt diene. Wie in allen anderen Gebieten des Kantons bestand auch in Chur die Aufgabe der Vormundschaft grundsätzlich in der Aufsicht über das Vermögen von allein stehenden Frauen, Witwen und Waisen und in der Armutsprävention. Die sorgfältig analysierten Fallgeschichten zeigen, dass die Vogtei vor allem Möglichkeiten schuf, das Vermögen allein stehender Frauen im Interesse von geschiedenen Ehemännern, Verwandten und Kindern zu kontrollieren. Aber auch die städtische Verwaltung wusste davon zu profitieren, mit ein Grund, dass sich der Stadtrat selten auf die Seite der Frauen schlug. Denn da die Stadt viele der Vogteien selber verwaltete, standen ihr die Vermögen ihrer Mündel in grossem Umfang zur Verfügung. Sie brachte diese als Kredite an Kleinunternehmen selber wieder in Umlauf und definierte dabei, wer davon in Genuss kommen sollte. In Chur waren dies insbesondere Bürger, Zünfter und Kaufleute. Neben Bargeld wechselten aber auch Äcker und Wiesen allein stehender Frauen die Hand, nicht selten gegen ihren Willen. Zusammenfassend hält Silke Redolfi fest, dass bei der Geschlechtsvormundschaft ökonomische Interessen von zentraler Bedeutung war. Hier «trafen sich die Interessen der männlichen Öffentlichkeit, die weitreichend von dieser Diskriminierung profitierte.»

Die Churer Vogteiordnung von 1816 ging 1848 im kantonalen Vormundschaftsrecht auf. Für die allein stehenden Frauen bedeutete dies keine grundlegende Änderung, sie blieben bevormundet, zwar nicht mehr im Sinne der «Vogtei» über die Person, sondern als «Beistandschaft» für die Verwaltung des eigenen Vermögens, da den Frauen im Gegensatz zu den Männern die Fähigkeit zum eigenständigen Handeln abgesprochen wurde. Bei der Durchsicht der konkreten Fälle stellt sich nach Silke Redolfi dabei immer wieder die Frage, ob die Bevormundung effektiv nur die Vermögensverwaltung betraf oder auch Eingriffe in die persönliche Freiheitsrechte der Frauen ermöglichte, wie beispielsweise bei Margaretha Eblin die Einlieferung in die Anstalt. Erst nach der Einführung des neuen Bündner Zivilgesetzbuches von

1861 galt die Kuratel oder Beistandschaft explizit nur noch für die Vermögensverwaltung, da sie nur noch vermögende Frauen betraf. 1881 hob dann das eidgenössische Gesetz über die Handlungsfreiheit auch diese Einschränkung auf. Diese galt allerdings aber weiterhin für verheiratete Frauen und blieb auch nach der Ablösung der kantonalen Gesetzgebung durch das eidgenössische Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1912 wirksam, da dem Ehemann als dem Oberhaupt der ehelichen Gemeinschaft auch die Vermögensverwaltung oblag. Es ist ein Verdienst dieses Kapitels, dass die Autorin über die lokale Wirksamkeit dieser Gesetzgebung hinaus immer wieder Bezüge zur Entwicklung des Privatrechts in anderen Kantonen herstellt, das neben dem Vormundschafsgesetz auch die Kodifizierung des Erb- und Eherechts umfasst.

Gleichheit und Unterordnung oder die Widersprüche im Erb- und Eherecht

Unter dem Dach des Bündner Zivilgesetzbuches von 1861 wurde die Geschlechtsvormundschaft mit dem Erb- und Eherecht vereinigt. Im Gegensatz zur diskriminierenden Geschlechtsvormundschaft blieb über die verschiedenen Revisionen hinweg das Erbrecht dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Töchter und Söhne verpflichtet und wurde demnach die Realteilung beibehalten. Doch nach Silke Redolfi ist die vordergründige Gleichberechtigung zu hinterfragen, da auf Grund der Geschlechtsvormundschaft die Behörden die Kontrolle über die weiblichen Vermögen der allein stehenden Frauen behielten, das heisst diese nicht über ihr ererbtes Gut verfügen konnten. Und für die verheirateten Frauen lag die Verwaltung ohnehin in den Händen des Ehemannes, das heisst allein stehende Frauen vertauschten mit der Heirat die obrigkeitliche Vogtei mit der ehelichen. Weniger im Interesse der Frauen als der Armenbehörden wurde die «Stählung» auch im Bündner Zivilgesetzbuch von 1861 beibehalten, das heisst, Frauen konnten für ihr Vermögen die öffentliche Kuratel beantragen, wenn die Gefahr bestand, dass ihr Ehemann dieses einfach verschleuderte. Bei Beratung der neuen Zivilgesetzgebung war weniger die «Stählung» als die Bestimmung des «Sonderguts» der Frau umstritten. Gegen die wirtschaftsfreundlichen Interessen setzte sich der eigentliche Schöpfer des Bündner Zivilgesetzbuches, Peter Conradin von Planta, mit dem Argument des vermögensrechtlichen Schutzes

der Ehefrau durch. Das Sondergut sollte im Konkursfall des Ehemannes weder der Entschädigung der Gläubiger dienen noch im Falle der Auflösung der Ehe unter die ehelichen Erben verteilt werden. Effektiv handelte es sich dabei weniger um einen Schutz der Frau als um einen Schutz der Familie vor der gänzlichen Verarmung. Und in der Familie behielt auch nach der neuen Gesetzgebung der Mann seine traditionell markante Vormachtstellung.

Dass diese öffentliche Haltung auch von Plantas private Meinung spiegelt, bezeugen die zwei abgedruckten Briefe an «seine lieben Töchter». Die Frau hat sich dem Urteil der Männer unterzuordnen, dem «kompetentesten Richter über die Weiblichkeit des Weibes». Während der Manne für den Kampf mit dem Leben bestimmt ist und dazu der Kraft und des Verstandes bedarf, ist die Frau zur Pflege der gemütlichen Seiten des Lebens bestimmt, wozu sie ein «feines Gefühl» befähigt, denn «alles Zarte ist weiblich, alles Unzarte ist männlich». Diese zwei Briefe bestätigen fast auf paradigmatische Art die bereits 1976 veröffentlichte These über die «Polarisierung der Geschlechtscharaktere» im 19. Jahrhundert der bekannten deutschen Historikerin Karin Hausen.

«Der Kampf um Gleichstellung ist noch lange nicht zu Ende»

Auch Bettina Volland und Ursula Jecklin begnügen sich nicht mit einer Darstellung der Entwicklung, sondern suchen nach den Gründen für die hartnäckige Opposition, die scharf kontrastiert mit der Tatsache, dass mit Meta von Salis oder Clara (Ragaz-)Nadig profilierteste Schweizer Pionierinnen des Frauenstimmrechts aus Graubünden stammten. Als Quellen dienten ihnen die Grossratsprotokolle, die Botschaften und Abstimmungsvorlagen der Regierung, die Artikel in der parteipolitisch gebundenen Presse, die Leserbriefe, die Stellungnahme der Bündner Frauenzentrale und schliesslich die Resultate der einzelnen Gemeinden. Dabei gelingt es ihnen – auch dank der vielen, heute fast an Realsatire erinnernden Zitate – anschaulich zu zeigen, dass mit dem Argument der Wehrpflicht der Männer, aber vor allem mit dem Hohelied der Gemeindeautonomie die Ansprüche der Frauen abgeblockt wurden. Diese Autonomie wurde immer höher gewertet als Rechtsgleichheit und Menschenrechte. Darum wurde im Gegensatz zum Verfahren in den

meisten anderen Kantonen es per Gesetz den Männern der einzelnen Gemeinde überlassen, ob und wann sie den Frauen den Gang an die Urne ermöglichen wollten.

Die Frauenorganisationen wurden in ihren befürwortenden Kampagnen fast allein gelassen. Dies zeigen auch eindrücklich die Interviews mit Elisabeth Lardelli-von Waldkirch, der ersten Bündner Nationalrätin, und Isa Hämmerle-Planta, der ehemaligen Präsidentin der Frauenzentrale. Trotz Lippenbekenntnissen zum Frauenstimmrecht hintertrieb die Regierung noch 1968 aktiv dessen Einführung. So weitete sie die Motion Raschein zur Einführung des Frauenstimmrechts auf kantonaler Ebene auf die Gemeinden aus, im klaren Bewusstsein, dass eine solche Beeinträchtigung der Gemeindehoheit die Vorlage zu Fall bringen würde. Erst im zweiten Anlauf, ein Jahr nach der Einführung auf eidgenössischer Ebene, befürworteten die Bündner Männer 1972 mehrheitlich das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene. Bis auch die letzte Gemeinde diesen Schritt nachvollzog, sollte es noch lange dauern. Und so erstaunt es nicht, dass auch dreissig Jahre nach dem mehrheitlichen Ja der Bündner Männer, Frauen in den verschiedenen politischen Gremien noch krass untervertreten sind. «Denn der Kampf der Bündner Frauen um Gleichstellung in Politik, Verwaltung und Wirtschaft ist noch lange nicht zu Ende», so das Fazit der beiden Autorinnen.

Ja zum Frauenstimmrecht in der Kirche – Nein zur Frau auf der Kanzel

Im Gegensatz zum hürdenreichen Lauf auf Ebene des Kantons und der Gemeinde, wurde die Einführung des Frauenstimmrechts in der evangelischen Kirche Graubündens bereits 1918 bejaht. Umso heftiger jedoch wurde die Auseinandersetzung um die Zulassung der Frauen zum vollen Pfarramt geführt. 1928 sprach sich die Synode auf Antrag des Kirchenrates dafür aus, dass unverheiratete Theologinnen als Pfarrerinnen gewählt werden könnten, nicht aber verheiratete. Dass sich die kleine Prättigauer Gemeinde Furna kurz darauf nicht an dieses Verbot hielt, ist eine der erstaunlichsten Geschichten in diesem von Ursula Jecklin verfassten Kapitel. Sie hielten an der Wahl von Greti Caprez-Roffler trotz deren Verheiratung und Mutterschaft fest. Die Sache löste einen eigentlichen «Skandal» aus, mit langfristigen Folgen: Die Kirchenbehörden unterbreiteten nachträglich den Beschluss zur Zulassung nicht verheirateter Frauen zum

Pfarramt – im Volksmund «Lex Greti» genannt – der Bevölkerung zur Abstimmung. Die Vorlage wurde klar abgelehnt und damit war für gut dreissig Jahre diese Frage vom Tisch. Erst 1965 wurde schliesslich die volle Gleichberechtigung der Theologinnen mit den Theologen an der Urne bejaht, und diesmal mit mehr als deutlichem Ja.

Wie die beiden vorangehenden Kapitel ist auch das Kapitel zur Stellung der Frauen in der Kirche anschaulich geschrieben und am Ende kurz in rätoromanischer und italienischer Sprache zusammengefasst. Das Buch ist für alle, Frauen und Männer, die sich für die jüngere Geschichte des Kantons und politischen Auseinandersetzungen interessieren, ein Muss. Es ergänzt in vorzüglicher Weise das bereits sehr überzeugende vierbändige Handbuch der Bündner Geschichte, das von Jürg Simonett herausgegeben wurde. Damit besetzt Graubünden in der Schweiz einen der ersten Plätze im Bereich der modernen Ansätzen verpflichteten Darstellung der Geschichte des Kantons.

Elisabeth Joris

Ursula Brunold-Bigler, Teufelsmacht und Hexenwerk.

Lehrmeinungen und Exempel in der «Magiologia» des Bartholomäus Anhorn (1616–1700). Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Band 12, hrsg. vom Staatsarchiv Graubünden, Redaktion: Ursus Brunold, Kommissionsverlag Desertina, Chur 2003, 399 Seiten, ISBN 3-85637-285-7.

Der aus Fläsch stammende reformierte Pfarrer Bartholomäus Anhorn publizierte zahlreiche Schriften theologischen (homiletischen, katechetischen) sowie historischen Inhalts. Zu seinen bekanntesten Werken gehört die *Magiologia, Christliche Warnung für dem Aberglauben und Zauberey*, ein über 1100 Seiten zählender Traktat, 1674 in erster Auflage erschienen.

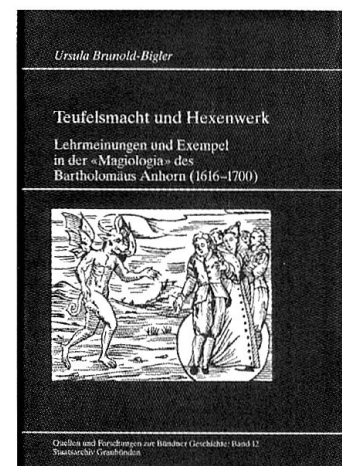
Diese *Magiologia* («Hexen- und Zaubermännerkunde») dient der volkscundlichen Forschung seit längerem als eine Fundgrube volkstümlichen Aberglaubens. Anhorns Anliegen war allerdings nicht die Volkskunde, und er wollte selbstverständlich nicht den Aberglauben verbreiten; im Gegenteil: Er wollte, dass die magischen Praktiken – mitsamt den Praktizierenden – ausgerottet würden. Aber dazu musste man diese Praktiken erst erfassen, auflisten und beschreiben.

Ein zweischneidiges Unterfangen: «Die Zauberei durchdrang das Bewusstsein derjenigen, die mit der Überwachung und Ausrottung des Phänomens beauftragt waren.» (Robert W. Scribner). So wurde Bartholomäus Anhorn ein «wichtiger Aberglaubens- und Erzählstoffvermittler», wie ihm Ursula Brunold-Bigler aus Erfahrung bescheinigen kann.

Philologie der Magiologie

Die vorliegende Publikation ist ein analytisches Kompendium der *Magiologia*. Anhorns Lehrmeinungen und Exempla (illustrative Beispiele zu den Lehrmeinungen) werden in heutiger Sprache paraphrasiert. Die von Anhorn genannten Quellen werden angegeben. Sehr nützlich ist das Verzeichnis der von Anhorn zitierten Autoren und Bibelstellen sowie das Register, das neben den Orts- und Personennamen auch die Erzählmotive erschliesst.

In ihrer Einführung zeigt die Kommentatorin, dass die *Magiologia* einem «grossen Vorbild» folge, nämlich den 1599/1600 er-



schiene *Disquisitiones magicarum* («Untersuchungen über Hexen») des spanischen Theologen und Juristen Martin Delrio (Del Rio, 1551–1608), einem Mitglied des Jesuitenordens. Delrios Werk ist heute gewissermassen in Mode. Die Forschung verwöhnt es geradezu mit Aufmerksamkeit: Bereits zwei Dissertationen (historisch-volkskundlicher bzw. rechtsgeschichtlicher Ausrichtung) sind dazu entstanden, und vor vier Jahren ist eine Neuauflage des Textes mit englischer Übersetzung erschienen. Die *Disquisitiones* sind also gut aufgearbeitet, was es Ursula Brunold-Bigler erlaubt, sie immer wieder als «erschlossene Quelle» von Anhorns *Exempla* anzuführen, das heisst als mögliche Quelle, die aber im gegebenen Zusammenhang von Anhorn nicht zitiert wird. Dabei zeigt Anhorn grundsätzlich keine Scheu, Delrio als Quelle anzugeben. So besteht die Gefahr, dass Delrios ohnehin grosser Einfluss schliesslich noch überschätzt wird.

Doch weshalb nahm sich ein evangelischer Prediger und Seelsorger, dem es so sehr auf Rechtgläubigkeit ankam, in einer offenbar wichtigen Materie überhaupt einen katholischen Priester und Ordensangehörigen zum «grossen Vorbild»? Die Kommentatorin verweist mehrfach auf diesen paradox erscheinenden Umstand, ohne jedoch das Paradox ganz zu erklären. Delrio habe in seinem lateinisch geschriebenen Werk gegen die Protestanten polemisiert; deshalb habe Anhorn ein volkssprachliches «Pendant» aus reformierter Sicht verfasst: um also die *Disquisitiones* durch eine gesäuberte und leichter verständliche Version zu ersetzen. Aber warum zitiert er dann den Jesuiten so oft?

Die Internationale der Hexenverfolger

Offenbar war Delrio gerade in seiner Eigenschaft als katholischer Kleriker ein guter Gewährsmann. Gelehrte Protestanten betrachteten nämlich gewisse Teile des zeitgenössischen Aberglaubens als papistische Residuen. Dies beruhte vor allem auf dem unterschiedlichen Verständnis der Sakramente, angefangen bei der magischen Auffassung der Eucharistie, welche die Reformierten den Katholiken vorhielten. Wenn nun schon ein Jesuit bestimmte Praktiken als Magie denunzierte, dann mussten diese für den reformierten Pfarrer *e fortiori* ebenfalls Magie sein.

Delrio ist aber keineswegs Anhorns einzige Referenz. Für seine *Exempla* bietet Anhorn gern jeweils mehrere Belege. Bei Gelegenheit verweist er übrigens auf Werke, auf die Delrio seinerseits

verwiesen habe. Unter deren Autoren befinden sich auch Protestanten, etwa der Lutheraner Albert Krantz aus Kursachsen.¹ Hier öffnet sich der Blick auf eine unheimliche und unheilige (weil unheilvolle) Allianz. Wie erbittert sich die Konfessionen in der Frühneuzeit auch bekämpfen – wenn es um die Bekämpfung volkstümlicher Magie geht, dann lautet die Parole: Hexenjäger aller Länder, hört aufeinander; Orthodoxe aller Kirchen, lernt voneinander. In der Repression gegen die «teuflischen» Formen der Volkskultur bilden die unversöhnlichen Kontroverstheologen schon fast eine Solidargemeinschaft, jedenfalls aber ein Zitierkartell.

So sieht es auch Anhorn selbst. Dem *einigen [einzigem, einheitlichen] Grewel des Aberglaubens und der Zauberey* seien doch *alle Christliche Religion und deren gewissenhafte Anhänger von Herzen feind*, schreibt er in der Einleitung zur *Magiologia*. Und schon im Folgejahr veranstaltet er eine auf katholische Leser zugeschnittene Ausgabe, die ausdrücklich frei ist von aller konfessionellen Polemik oder *passion der Religion*.

Wege des Wissenstransfers

Wie wirksam war der interkonfessionelle Informationsaustausch in der Hexenfrage? Welchen Einfluss hatten die Hexentheoretiker in der Praxis? Zur Beantwortung dieser Fragen rekonstruiert Ursula Brunold-Bigler folgende Zusammenhänge.

Der von Delrio beeinflusste Anhorn wirkte 1634/1635 als Pfarrer im Gericht Schiers, wobei er mit seinen magiologischen Auffassungen nicht hinter dem Berg hielt. Zwanzig Jahre später kam es im Prättigau zu Hexenprozessen, bei denen auch Segner (Segensprecher, Heiler) angeklagt wurden, eine Zauberer-Kategorie, die in der *Magiologia* gründlich abgehandelt wird. Überhaupt zeigen die Prättigauer Hexenprozesse einen relativ hohen Anteil männlicher Angeklagter; so wie die *Magiologia* den männlichen Teufelsadepten vergleichsweise grosse Aufmerksamkeit widmet. Anhorns – durch seine Lektüre vorgeformten – Konzepte haben also die Prättigauer Hexenprozesse wesentlich beeinflusst.

Diese Argumentation bleibt streckenweise hypothetisch. Die unterstellten Kausalitäten werden wohl plausibel gemacht, aber nicht durchwegs nachgewiesen. So wie die Dinge liegen, sind sie auch gar nicht durchwegs nachweisbar.

Im übrigen erstaunt es den Laien, dass eine moderne Volkskundlerin ein derart lineares Diffusionsmodell verwendet. Die Ver-

breitung populärer Vorstellungen erfolgt hier strikt von oben nach unten. Anhorns autoritäre Lehren werden von den Leuten geglaubt und gelebt; die Leute handeln entsprechend. (Die Anzeigen in den Prättigauer Hexenprozessen, die Initialzündung für die Anklagen, kommen aus dem einfachen Volk.) Zwischen ober- und unterschichtiger Kultur besteht ein einseitiges Verhältnis: Die Volkskultur ist durch die Elitekultur massiv beeinflusst, ja manipuliert.

Ein Ausgleich findet indes am anderen Ende statt: ganz am Anfang der Informationskette – dort, wo der Pater Delrio und andere Jesuiten dem Volk seine abergläubischen Vorstellungen ablauschen. Erfasst man den von Ursula Brunold-Bigler beschriebenen Ideen-Transfer im Überblick, so zeigt sich: Der Aberglaube im Prättigau folgt letztlich (auch) dem Aberglauben im kolonialen Peru, einem jesuitischen Missionsgebiet. Dieser Gedanke hat zweifellos seinen exotischen Reiz.

Protestantische Volkskultur und Zauberei

Aber wird damit nicht die Auffassung nahe gelegt, dass jegliche magische Praxis bei den Protestanten auf katholischen Einfluss zurückgehe? Weil die Reformation das Magische aus der christlichen Religion entfernt, die «Welt entzaubert» habe... Und weil es so etwas wie eine protestantische Volkskultur gar nicht gebe... Diese Annahmen sind inzwischen entkräftet worden. So hat der Kulturhistoriker Robert W. Scribner bei seiner Untersuchung der evangelischen Volksreligion in der Frühneuzeit «ausgeprägt protestantische Formen der Zauberei» beobachtet. «Zauberei war ein ganz alltäglicher Ausdruck protestantischer Volksmentalität, entstanden aus einem dialektischen Verhältnis schöpferischer Anpassung und Abweichung zum offiziellen Protestantismus.»²

Die frühneuzeitlichen Protestanten – samt ihren Pfarrern – glaubten an die Existenz von Geistern, Gespenstern und Teufeln in der Welt. Sie glaubten oft auch – die Pfarrer allerdings weniger – an die magische Kraft von Zaubersprüchen und Segnungen. Fatal; denn in den meisten Fällen dienten die magischen Sprüche gerade der Abwehr jener dämonischen Mächte...

Das spezifisch Protestantische an solcher Wortmagie bestand, laut Scribner, darin, dass sie «ganz klar aus der protestantischen Betonung der unermesslichen Kraft des Wortes Gottes erwachsen» war. So betrachtet, erscheint die Bekämpfung der Segnerei als besonderes Problem der protestantischen Orthodoxie. Und

tatsächlich findet sich in der *Magiologia* zu diesem Komplex nur ein einziges Zitat aus Delrio.³

Zu den von Scribner analysierten Quellen gehört eine Schrift des Zürcher Pfarrers Rudolf Gwerb, *Bericht von dem abergläubigen und verbottnen Leüth- und Vych besägnen* (1646). Anhorn hat Gwerb zitiert. Infolgedessen tut dies auch Ursula Brunold-Bigler. Umso bedauerlicher ist es, dass sie von Robert Scribners Ergebnissen keine Notiz nimmt. – Sonst gibt es aber an ihrer gediegenen Arbeit nichts auszusetzen.

Florian Hitz

1 *Magiologia*, S. 395. Anhorn zitiert Krantz auch sonst gelegentlich, unabhängig von Delrio.

2 Vgl. seine letzten Aufsätze in: SCRIBNER, Robert W., *Religion und Kultur in Deutschland*, Göttingen 2002 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 175).

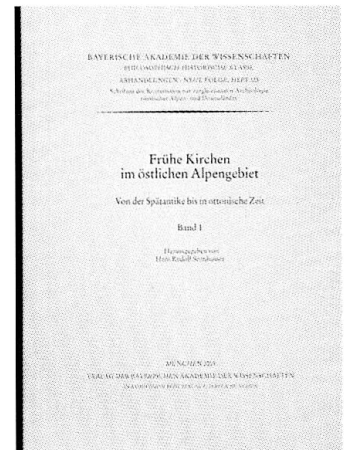
3 *Magiologia*, S. 784 (richtig, 772).

Hans Rudolf Sennhauser (Hrsg.), Frühe Kirchen im östlichen Alpengebiet

Von der Spätantike bis in ottonische Zeit; 2 Bände, Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 2003 (Bayerische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Abhandlungen, Neue Folge, Heft 123).

Das gross angelegte zweibändige Werk von fast 1000 Seiten ist aus einem Symposium herausgewachsen, das 1999 in Müstair abgehalten wurde und an dem sich Wissenschaftler der nähere und weitere Umgebung beteiligten, insgesamt aus fünf Ländern. Schon als Josef Zemp und Robert Durrer 1894 in der Klosterkirche die karolingischen Wandmalereien entdeckt hatten, war klar, dass das Kloster Müstair im frühen Mittelalter eine bedeutende Anlage gewesen sein musste. Die Resultate der seit 1969 systematischen Ausgrabungen und Bauuntersuchungen brachten im Laufe der Zeit im Vergleich mit den üblichen bischöflichen Klöstern in Graubünden die Gewissheit, dass das Kloster nur von Karl dem Grossen selbst gegründet worden sein konnte und dass von Müstair bedeutende kulturelle Impulse in die angrenzenden Gebiete ausgingen. Daher war Müstair der ideale Tagungsort, als es darum ging, die Bündner Kirchen in ihrer Umgebung zu verstehen. Die Kolloquiumsteilnehmer trugen aus ihren Forschungsgebieten neueste Erkenntnisse zum frühmittelalterlichen Kirchenbau und den historischen Voraussetzungen bei.

Zwar begann alles mit einer Tagung, aber was jetzt vorliegt, ist nicht eine Tagungspublikation, sondern geht weit darüber hinaus. Im ersten Teil der Publikation wird das Kerngebiet abgesteckt und mit Katalogen der frühmittelalterlichen Kirchen erschlossen. Dieser Teil umfasst die Diözese Chur mit den nördlich und südlich angrenzenden Landschaften, das Tirol mit Vorarlberg, Südtirol und Trentino, ein Gebiet also, das von der oberen Donau bis zu den Grenzen Noricum und der Lombardei reicht. Als westliche Begrenzung hatte sich durch Typen- und Formenunterschiede der Westrand der Raetia Prima herausgeschält, während die übrigen Grenzen eher forschungsbedingt gezogen wurden. Der zweite Teil ist dem Kirchenbau ausserhalb der Kernzone gewidmet und gibt einen Überblick über den dortigen Forschungsstand. Es sind die Regionen Kärnten/Osttirol, Salzburg, Altbayern, Ober- und Niederösterreich, Burgenland, Slowenien und Friaul, wobei vor allem Friaul mit den Bischofssitzen von



Aquileia, Grado, Concordia und Triest sowie den bedeutenden Kirchenkomplexen von Zuglio, Cividale und Invillino eine breite Darlegung findet.

Der dritte Teil enthält Beiträge zu einzelnen Grabungen. Es werden nicht nur Grabungen der jüngeren Zeit vorgestellt, sondern auch ältere Grabungen mit neueren Erkenntnissen konfrontiert. Die meisten wurden an der Tagung vorgestellt und diskutiert; die Ergebnisse sind nun in die vorgelegten Texte eingearbeitet.

Im vierten Teil werden historische, kulturhistorische und kunsthistorische Aspekte beleuchtet. Christianisierung und Kirchenorganisation kommen zur Sprache wie auch Kirchenbauten im Rahmen der Siedlungsgeschichte, Eigenkirchen, Aussengestaltung der Kirchen und materielle Hinterlassenschaft (Gefässkeramik).

Das Schlusskapitel mit dem Titel «Typen, Formen und Tendenzen im frühen Kirchenbau des östlichen Alpengebietes: Versuch einer Übersicht» bildet gleichsam eine Zusammenfassung und Würdigung des zuvor in Details vorgelegten Materials. Bautypen, Bauteile und Ausstattung wie auch die liturgische Bedeutung werden besprochen und Besonderheiten des vorgelegten Kulturkreises und seine Abgrenzung gegen Westen herausgearbeitet. Ein Register zu den katalogisierten Kirchen und ein integrales Ortsregister sowie eine Gesamtkarte schliessen den Band ab.

Für Graubünden sind besonders die Aufsätze und der Katalog von Hans Rudolf Sennhauser interessant, weil sie zu einigen bisher ungelösten Problemen Stellung nehmen und handbuchartig die Baugeschichte der frühmittelalterlichen Kirchen auf dem neuesten Forschungsstand erschliessen. Die zeitliche Limite deckt sich mit jener im Katalog der Vorromanischen Kirchenbauten (Ende der ottonischen Dynastie, «um 1030»), die Auswahl scheint aber andern Kriterien zu folgen, denn es gibt eine stattliche Anzahl von Kirchenbauten, die erst hier katalogisiert und mit Grundriss vorgestellt werden. Dazu gehören Breil, Castrisch, Chur-St. Regula und Kirche im Welschdörfli, Degen, Fidaz, Lantsch, Lohn, Mistail-Grabbau, Müstair-Heiligkreuzkapelle, Ramosch-St. Flurin, St. Luzisteig, Tomils, Valzaina und Zuoz-St. Sebastian.

Drei besonders interessante Beispiele seien herausgegriffen: Chur-Kathedrale. Sie ist im Katalog (Bd.1, S. 69 Nr. A22) wie auch ausführlich im Teil der Beiträge zu einzelnen Bauten (Bd. 2, S. 691) zu finden.

Die Kathedrale I wird, wie schon im Katalog der Vorromanischen Kirchenbauten (1966), als Saalkirche «mit breiten, querschiff-

artigen Ausbauten» bezeichnet. Erstmals wird nun ein Rekonstruktionsvorschlag publiziert und der Rekonstruktionsvorgang erläutert, der auf einem von W. Sulser 1921 beobachteten und beschriebenen Mauervorsprung wie auch auf Vergleichen mit anderen frühmittelalterlichen Bauten fusst. Auf früher veröffentlichten Grundrissen fehlt diese Vorlage, ausser im Plan von 1930 (Anzeiger für Altertumskunde), wo sie jedoch als undefinierter Block von Poeschel in seinen Überlegungen zur Interpretation des Bautyps nicht berücksichtigt ist. Zum Bau II rechnet der Autor auch drei parallele Mauern an der Nordseite des Gebäudes. Er formuliert eine Arbeitshypothese, wonach die Kirche mit der ergrabenen hufeisenförmigen Apsis als Saalbau zu interpretieren ist, die – wie Bau I – bis an die heutige Westmauer reichte und im Norden an «eine Art Kreuzgang?» stiess. Bei der Erneuerung der Bänke im Schiff (1967) wurden Mörtelbodenreste entdeckt, die gegen eine Wandbank oder eine Mauer begrenzt haben und zu einer Saalkirche gehörten, deren Südmauer innerhalb jener von Bau II lag. Auf der Grundlage weniger Befunde gelang dem Autor ein «hypothetischer Rekonstruktionsplan» einer dritten Bauphase, die bisher noch nicht erkannt worden war.

Auch die Problematik um die Existenz einer Kirche im Welschdörfli wird ausführlich erörtert (Bd.1, S. 71 Nr. A23; Bd. 2, S. 707). Eine Kirche im Welschdörfli wurde postuliert, nachdem bei den Ausgrabungen 1965 ein grosses Gebäude mit eingeschriebener, als Priesterbank interpretierter Rundbogenmauer gefunden worden war. Historische Quellen übermitteln eine Peterskirche in der Region in Chur, Ems oder an einem andern Ort steht offen. Der Autor – wie schon andere vor ihm – führt aus, dass Chur aller Wahrscheinlichkeit nach eine Peterskirche hatte; er lokalisiert sie im Welschdörfli. Diese Kirche entstand durch den Umbau eines älteren römischen Gebäudes, von dessen erster Bauphase noch vier Steinsockel übrig geblieben sind; seit Simonett werden sie als Reste eines Ehrenbogens angesehen. Der Autor interpretiert sie nun aber, zusammen mit der Ausmauerung der Zwischenräume, als Sockelbank, die erst in einer dritten Bauphase in den ursprünglichen zweiteiligen Quadratbau eingefügt wurde. Der Raum konnte als Schola gedient haben. Die später eingebaute Halbrundmauer wird nun als Binnenapsis gesehen und mit Zillis verglichen; die Übereinstimmung der Grundrisse ist verblüffend. Dass es sich beim Gebäude in Zillis um eine Kirche handelt, wird nicht bezweifelt; ähnliche Kirchentypen sind aus Augsburg (St. Johann) und Rom (SS. Cosmas und Damian) bekannt.

Auch wenn gute Gründe für die Annahme einer Peterskirche im Welschdörfli vorliegen, bleibt der Autor vorsichtig genug, sie nicht als «endgültig» hinzustellen.

Bei St. Luzi stellt sich die Frage, ob an der Stelle der heutigen Kirche ursprünglich eine ins Frühmittelalter zurückreichende Memorial- und Grabkirche oder eine geistliche Gemeinschaft (Stift?) stand (Bd. 1, S. 72 Nr. A24; Bd. 2, S. 699). Die historischen Quellen erlauben keine sichere Aussagen und archäologisch ist die Kirche erst teilweise durch Architekt Walther Sulser anlässlich der Restaurierungsarbeiten 1943–1945 und 1951–1952 erforscht. Auf diesen Grundlagen, den schriftlichen Quellen und den archäologischen Ergebnissen, gelangt der Autor zu neuen und teilweise anderen baugeschichtlichen Hypothesen:

Eine erste Kirche (Bau I) stand auf diesem Platz noch bevor St. Stephan angelegt wurde und war wohl dem heiligen Andreas geweiht. Sie dürfte in der Art der Mailänder Apostelmemorien vor 400 errichtet und die Grabstätte der ersten Churer Bischöfe gewesen sein. Zu diesem Bau könnten die beiden Grabkammern gehört haben, deren Achsen abweichend zur karolingischen Kirche verlaufen und deren nördliche nachweislich älter ist. Der Bau II ergibt sich rückschliessend aus der karolingischen Kirche als Bau mit bogenförmiger Apsis und stimmt überraschend gut mit Sagogn, Mariae Himmelfahrt, überein. Diese Kirche könnte die quellenmässig überlieferte, von Bischof Valentian noch vor seinem Tod 548 zusammen mit Klostergebäuden errichtete Kirche sein, in der er und später auch die Zacconen/Viktoriden bestattet wurden. Wohl in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts entstand Bau III, eine Saalkirche mit halbrund ummanteltem Dreiapsidenschluss (wie Mesocco, St. Peter und Paul) über einer Ringkrypta und einer flachgedeckten Winkelkrypta mit den Gräbern des Bischofs Valentian und des heiligen Luzius. Die aufgrund der Befunde rekonstruierte Winkelkrypta mit einem Chorraum darüber für die Ordensleute ersetzt Sulzers unbefriedigende Annahme einer offenen Vorkrypta. Damit wird zugleich wieder wahrscheinlicher, dass St. Luzi eine frühmittelalterliche Klosterkirche und nicht eine Wallfahrtskirche war.

Was der Autor in den hier kurz zusammengefassten Beispielen als Hypothesen vorlegt, sind fundierte Rekonstruktionsvorschläge mit hohem Realitätsgehalt. In der gleichen Art sind auch die übrigen Kirchen dargestellt, vielfach begleitet von steingerechten Plänen.